

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2010

Nr. 2010/751

Niedergösgen: Aufhebung Gestaltungsplan „Gebiet C“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung des Gestaltungsplanes „Gebiet C“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan „Gebiet C“ mit Sonderbauvorschriften wurde am 8. Juni 1999 mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1156 genehmigt. Der Gestaltungsplan ist materiell und formell sehr rudimentär und entspricht nicht mehr den zeitgemässen Anforderungen an eine Nutzungsplanung und insbesondere an einen Gestaltungsplan. Er zeigt im Wesentlichen die bestehenden Bauten, die möglichst zu erhalten und richtungsweisend die Neubauten, die in Stellung und Firstrichtung zu beachten sind. Zudem sind Aussagen zur Erschliessung sowie zu einer allfälligen Bachverlegung enthalten.

Mit der Realisierung des Überbauungskonzeptes wurde bisher kaum begonnen. Ungeachtet der Planung über das Areal der Schlossgärtnerei hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niedergösgen am 20. Oktober 2009 beschlossen, gestützt auf § 47 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes (PBG; BGS 711.1) den überholten Gestaltungsplan mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften aufzuheben. Die Aufhebung erfolgte nach Anhörung der Grundeigentümer. Mit diesem Beschluss ist jedoch die Gestaltungsplanpflicht über das betreffende Gebiet nicht aufgehoben.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Aufhebung des Gestaltungsplanes „Gebiet C“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Niedergösgen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der Aufhebung des Gestaltungsplanes in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Weiterhin rechtsgültig bleibt die Gestaltungsplanpflicht für das betreffende Gebiet.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00 zu bezahlen.

- 3.4 Die Aufhebung des Gestaltungsplanes steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die Grundeigentümer zu verteilen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 1'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (3) (Bi/Ru)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 Amt für Finanzen
 Sekretariat der Katasterschätzung
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten
 Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
 Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen, mit Rechnung **(Einschreiben)**
 Baukommission Niedergösgen, 5013 Niedergösgen
 H. Schachenmann, Büro für Raumplanung, Dorfstrasse 14, 4581 Küttigkofen
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Niedergösgen: Genehmigung Aufhebung Gestaltungsplan „Gebiet C“ mit Sonderbauvorschriften)